

## Auslegungsbedürftige Formulierung eines Unterlassungsbegehrens

Art. 58 Abs. 1, Art. 261 ff. und Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO

**Aufgrund des Dispositionsgrundsatzes geht die Ungenauigkeit eines Unterlassungsantrags zu Lasten der Klägerschaft. Zudem darf bei Androhung einer Ordnungsbusse pro Tag nicht jede geringfügige Zuwiderhandlung schematisch mit dem Höchstbetrag geahndet werden.**

**BGer 4A\_406/2015 vom 11.07.2016 (BGE 142 III 587)**

Aufgrund einer marken- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit hatte die B. AG beim Handelsgericht des Kantons Aargau um Erlass eines superprovisorischen Verbots ersucht. Inhalt des beantragten Verbots war die Verwendung eines Bildzeichens zur Erbringung oder Anpreisung von Dienstleistungen in bestimmten Bereichen gewesen. In Gutheissung des Gesuchs war der Gesuchsgegnerin A. AG mit sofortiger Wirkung und unter Androhung einer Ordnungsbusse von CHF 1'000 für jeden Tag der Nichterfüllung superprovisorisch verboten worden, das betreffende Bildzeichen gemäss dem Unterlassungsbegehren zu verwenden. Nach Durchführung eines Schriftenwechsels hatte das Gericht neben dem vorsorglichen Verbot eine Ordnungsbusse von CHF 48'000 wegen Nichteinhaltung des gerichtlichen Verbots während 48 Tagen ausgesprochen.

Die A. AG gelangte in der Folge an das Bundesgericht und beantragte die Aufhebung des Entscheids, insbesondere mit der Begründung, dass die Formulierung des Verbots sehr offen und auslegungsbedürftig und damit nicht genügend klar gewesen sei.

Das Gericht führte aus, dass Unterlassungsklagen auf das Verbot eines genau umschriebenen Verhaltens gerichtet sein müssten, was auch bei vorsorglichen oder superprovisorischen Anordnungen gelte. Strittig war zunächst eine auf Facebook gespeicherte Fotografie einer Siegerehrung, auf welcher das fragliche Bildzeichen auf dem Overall eines Rennfahrers zu erkennen war. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Beurteilung, ob die Veröffentlichung einer solchen Fotografie bloss Erinnerungszwecken diene oder allenfalls eine Verletzung marken- oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche darstelle, im zivilrechtlichen Erkenntnisverfahren zu klären wäre. Zudem verbiete der Wortlaut des beantragten Verbots nicht ausnahmslos jede Veröffentlichung des Bildzeichens unabhängig vom Kontext. Erfasst sei bloss die Erbringung oder Anpreisung von Dienstleistungen in den ausdrücklich definierten Bereichen. Aufgrund der Ungenauigkeit des Verbots wertete das Gericht die Veröffentlichung der Fotografie nicht als Verstoss gegen das Verbot. Es legte das Verbot zu Lasten der B. AG aus. Dies begründete es insbesondere damit, dass es nach der Dispositionsmaxime

(Art. 58 ZPO) im Machtbereich der B. AG gelegen habe, ein nicht auslegungsbedürftiges Verbot zu erwirken. Anders entschied das Gericht jedoch zur ebenfalls strittigen Verwendung des Bildzeichens auf dem Instagram-Account der A. AG, welche ohne Weiteres als Verwendung im geschäftlichen Verkehr und damit als Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu werten sei.

Das Gericht stützte die Kritik der A. AG an der Höhe der ausgesprochenen Ordnungsbusse und begründete dies damit, dass unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht jede geringfügige Zuwiderhandlung schematisch mit dem Höchstbetrag der angedrohten Ordnungsbusse zu ahnden sei. Es hiess folglich die Beschwerde gut und wies die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, wobei diese angewiesen wurde, für den Zeitraum der Verwendung des Bildzeichens auf dem Instagram-Account eine angemessene Ordnungsbusse festzusetzen.

### Kommentar

Rechtsbegehren sind aufgrund der Dispositionsmaxime so zu formulieren, dass ihr Inhalt bei Gutheissung direkt ins Urteilsdispositiv übernommen werden kann. Das Gericht darf jedoch den eigentlichen Sinn losgelöst vom Wortlaut ermitteln (GLASL, DIKE Komm. ZPO, 2016, Art. 58 N 13). Bei Unterlassungsbegehren muss das verbotene Verhalten besonders sorgfältig umschrieben werden. Die Vollstreckung muss möglich sein, ohne dass das Gericht das fragliche Verhalten materiell zu beurteilen hat (vgl. auch BGE 97 II 92, 93).

Vorliegend wäre die Ahndung jeder Veröffentlichung des Bildzeichens offensichtlich über die blosser Bereinigung eines unzutreffenden Wortlauts hinausgegangen und im Ergebnis einer unzulässigen inhaltlichen Erweiterung des Rechtsbegehrens gleichgekommen. Dem Entscheid ist daher zuzustimmen.

Timothy Woodtli